



Betriebliches Hygienekonzept der Universität Bielefeld für Mitarbeitende

1. Grundlagen und Anlass

Nach Neufassung einiger gesetzlicher Vorgaben zur Corona-Pandemie zum 01.10.2022 (insbesondere SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes sowie CoronaSchV NRW) wird das bisher schon bestehende und im Rahmen der bisherigen Organisationsverfügungen mit den Gremien abgestimmte betrieblichen Hygienekonzept gemäß SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert.

Das vorliegende betriebliche Hygienekonzept der Universität Bielefeld basiert auf der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und enthält die „Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz“ in übersichtlich zusammengefasster Form.

2. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für alle Mitarbeitenden der Universität auf dem gesamten Campus bzw. in allen Gebäuden der Universität.

3. Grundsatz

Alle Mitarbeitenden, die sich auf dem Campus der Universität aufhalten, sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keiner unangemessenen Infektionsgefahr aussetzen. Hierzu sind insbesondere die vorliegenden Regelungen zu beachten.

4. Betreten des Campus und der Universitätsgebäude

Der Campus darf nicht betreten werden, solange Symptome von Atemwegserkrankungen (z.B. Husten, Atemnot), Fieber oder Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinns bestehen, die nicht bereits ärztlich abgeklärt auf anderen Ursachen als einer Infektion mit SARS-CoV2 beruhen.

Ebenfalls nicht betreten werden darf der Campus, solange nach gesetzlichen Regelungen oder Anordnung des Gesundheitsamtes die Pflicht zur Isolierung (für infizierte Personen) oder Quarantäne (für Kontaktpersonen) besteht.

Wer positiv auf das Coronavirus getestet wurde und insbesondere in den letzten beiden Tagen vor dem positiven Test an der Universität anwesend war, hat – unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben – seine*ihre verantwortliche Führungskraft zu informieren.

5. Kontaktreduzierung

Wie bisher sollen Arbeitsplätze in Innenräumen (z.B. Büros) möglichst nicht gleichzeitig durch mehrere Personen genutzt werden (Verminderung von Personenkontakten). Sollen zukünftig aus Gründen der ebenfalls aktuellen Vorgaben zur Energieeinsparungen Gebäude oder Bauteile zeitweise „heruntergefahren“ werden, müssen die verbliebenen Flächen und Räume in den übrigen Gebäuden/Bauteilen optimiert ausgenutzt werden. Dies bezieht sich jedoch vorrangig auf eine bessere Verzahnung von FlexWork/Homeoffice und der Nutzung dadurch freigewordener Räume.

Falls eine gemeinsame Nutzung von Räumen mit mehreren Personen unumgänglich ist, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

- Das Arbeiten in festen Teams über längere Zeiträume mit wenigen Personen (z.B. denselben Kolleg*innen im Mehrpersonenbüro); bei tagesaktuell negativ getesteten Personen (Selbsttest im häuslichen Umfeld vor der Arbeit, vgl. Punkt 7) muss auch bei Unterschreitung des Mindestabstands keine Maske getragen werden.
- Ein Abstand von min. 1,5m zwischen den Arbeitsplätzen, alternativ ein verpflichtendes Tragen von Masken (FFP oder OP-Maske) oder ein tagesaktueller negativer Corona-Test

(Selbsttest im häuslichen Umfeld vor der Arbeit, vgl. Punkt 7) , wenn der Abstand am Arbeitsplatz nicht eingehalten werden kann

- Empfehlung zum Tragen von Masken (FFP oder OP-Maske), wenn Räume gemeinsam benutzt werden und der Abstand von 1,5m eingehalten wird.
- Wirksame Belüftung der Räume (z.B. regelmäßige Fensterlüftung).

Die Vorgaben der Kontaktreduzierung gelten auch für die Pausenräume und -bereiche.

6. Maskenpflicht

Das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (OP-Maske) ist weiterhin in bestimmten Bereichen verpflichtend:

- In Arbeitsräumen, wenn der Abstand von 1,5m zu anderen Personen bzw. Arbeitsplätzen nicht eingehalten werden kann (z.B. Besprechungsräume) oder kein tagesaktueller negativer Corona-Test (Selbsttest im häuslichen Umfeld vor der Arbeit, vgl. Punkt 7) vorliegt; vgl. auch Punkt 5
- an Arbeitsplätzen mit hohem Aerosolausstoß (z.B. sehr lautes Sprechen in Lärmbereichen, schwere körperliche Arbeit) oder beengten Platzverhältnissen; hier wird – sofern möglich – die Nutzung einer FFP2-Maske anstelle einer OP-Maske empfohlen.

Für alle anderen Bereiche, in denen mit anderen Personen in denselben Räumen unter Einhaltung des Mindestabstands gearbeitet wird, besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske; dies wird jedoch empfohlen. Diese Empfehlung gilt auch für die Verkehrswege (Flure, Treppen, Aufzüge), wo i.d.R. nur sehr kurzzeitige Kontakte stattfinden.

Ausnahmen bestehen weiterhin für Tätigkeiten, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist oder zu anderweitigen Nachteilen führen kann (z.B. Sport, Musizieren mit Blasinstrumenten, Umgang mit Gefahrstoffen in Laboratorien).

Zur Einnahme von Speisen und Getränken kann die Maske abgesetzt werden; nach Möglichkeit soll dabei alternativ Abstand eingehalten werden. Konkrete Regelungen für gastronomische Einrichtungen (z.B. des Studierendenwerks) werden von den jeweiligen Betreibenden in eigener Zuständigkeit festgelegt und sind separat zu beachten.

Für Mitarbeitende stellt die Universität weiterhin OP- sowie FFP2-Masken zur Verfügung, die Anforderung erfolgt gesammelt aus den Dezernaten/Fakultäten/Einrichtungen an arbeitssicherheit@uni-bielefeld.de

7. Angebot Selbsttest

Den Mitarbeitenden, die vor Ort mit anderen Personen zusammen in einem Raum arbeiten müssen (z.B. Mehrpersonenbüros), wird pro Anwesenheitstag in der Uni ein Selbsttests zur Eigenanwendung im häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt.

Allen anderen Mitarbeitenden, die vor Ort arbeiten müssen, werden zwei Selbsttests pro Woche zur Eigenanwendung im häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt.

Die Anforderung der Tests erfolgt ebenfalls gesammelt nach Bereichen an christian.lyko@uni-bielefeld.de, die Ausgabe erfolgt am Infopunkt.

8. Hygienemaßnahmen und Lüftung

Eine regelmäßige Händehygiene wird weiterhin empfohlen; hierzu stehen die in den Waschräumen Handwaschbecken, Flüssigseife und Papiertücher sowie Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Weitere Desinfektionsmittelspender befinden sich im Bereich des Haupteinganges UHG und X-Gebäude sowie vor den Hörsälen und Seminarräumen.

Einige Bereiche sind mit einer technischen Lüftung ausgestattet (z.B. Bibliothek, Hörsäle, teilweise Seminarräume). In den übrigen, zentral verwalteten Seminarräumen, die nur über Fenster zu lüften sind, befinden sich Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter, die per Zeitschaltuhr zu den üblichen

Veranstaltungszeiten in Betrieb sind. Störungen oder Defekte an den Luftreinigungsgeräten sind direkt der Leitwarte der Uni zu melden (Tel. 0521-106-7777).

Eine regelmäßige Fensterlüftung ist auch in den Seminarräumen mit Luftreinigungsgeräten erforderlich, um eine gute Luftqualität zu erreichen.

In genutzten Büro- und Besprechungsräumen ist mit regelmäßiger Fensterlüftung (spätestens alle 20 Minuten, Stoßlüftung mit geöffneten Fenstern und Türen) ein ausreichender Luftaustausch zu gewährleisten. Je mehr Personen den Raum nutzen, desto kürzer soll der Abstand zwischen den Lüftungspausen sein (sofern keine technische Lüftung vorhanden ist).

9. Arbeitsmedizinische Vorsorge, besondere Personengruppen

Mitarbeitende, die aufgrund besonderer Risikofaktoren bei einer etwaigen Infektion mit SARS-CoV2 eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf der Erkrankung haben, können beim Betriebsärztlichen Dienst eine Beratung bzw. eine arbeitsmedizinische Vorsorge vereinbaren. Für diese Mitarbeitenden wird bei Erfordernis unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes und der zuständigen Führungskraft eine individuelle Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durchgeführt.

Für schwangere Mitarbeiterinnen besteht die Möglichkeit, die Arbeitsleistung im Rahmen von FlexWork aus dem Homeoffice zu erbringen. Wenn die Tätigkeit in Präsenz in der Uni erfolgen soll, ist unter Einbeziehung der Vorgesetzten, der Stabsstelle AGUS und des Betriebsärztlichen Dienstes eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Liegt keine unverantwortbare Gefährdung nach dem Mutterschutzgesetz an dem individuellen Arbeitsplatz vor, kann die Tätigkeit in Präsenz erfolgen.

Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsärztlichen Dienst, AGUS sowie der zuständigen Führungskraft; die zuständige Behörde (Bezirksregierung Detmold) wird informiert.

Stand: 30.09.2022